

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA)**

**Erl. d. MS v. 11. 11. 2015 — 204-43041 —  
geändert durch Erlass vom 21.12.2017**

**— VORIS 82300 —**

- Bezug:** a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)  
— VORIS 64100 —  
b) Erl. v. 7. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 552)  
— VORIS 82300 —  
c) Erl. v. 30. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 914)  
— VORIS 82300 —  
d) Erl. d. StK vom 30.10.2015 (Nds. MBl. S. 1370)  
— VORIS 82 300 —  
e) Erl. d. StK vom 13.08.2015 (Nds. MBl. S. 1338)  
- VORIS 82300

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für Projekte zur Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt, zur Verbesserung der Erwerbstätigkeit von beschäftigten Frauen, zur Gleichstellung im Arbeitsleben und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470),

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S.1, Nr. L 283 S. 65) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO,
- Verordnung (EU) Nr.1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8) — im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung — sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Projekte für nichterwerbstätige und beschäftigte Frauen, die der Gleichstellung im Arbeitsleben und/oder der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf

dienen. Männer können in Einzelfällen an Projekten teilnehmen, soweit es den Zielsetzungen „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ oder „Unterstützung des beruflichen Aufstiegs von Frauen“ dient und vom Antragsteller besonders begründet wird.

Schwerpunkte der Förderung sind:

2.1.1 Qualifizierung für nichterwerbstätige Frauen,

2.1.2 Unterstützung der Existenzgründung von Frauen,

2.1.3 Qualifizierung zum beruflichen Aufstieg beschäftigter Frauen einschließlich Mentoring,

2.1.4 frauenspezifische arbeitsmarktpolitische Modellprojekte.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

— Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den in Nummer 1 genannten Verwendungszweck erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,

— Projekte für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und für Beschäftigte von Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Zulässig sind jedoch Projekte für Beschäftigte im Bereich der vorschulischen Erziehung oder in Pflegeeinrichtungen.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind Bildungsträger, Kommunen, Kammern und Verbände. Die Förderung von Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers, der Ort der Durchführung sowie der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden (nicht bei Beschäftigten-Projekten) müssen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird (Artikel 70 Abs. 1 Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). In Bezug auf den Ort der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Modellprojekte ohne Teilnehmende (z. B. Studien) können auch gebietsübergreifend durchgeführt werden. Die Festlegung der Finanzierungsanteile erfolgt vorab im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort nach einem vorher begründeten, fest definierten, transparenten und nachvollziehbaren Schlüssel.

4.2 Ein Antrag ist förderfähig, wenn

- er vollständig, rechtzeitig zum Stichtag und formgerecht eingereicht wurde,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- die Eignung bzw. fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers gegeben ist,

— er den in dieser Richtlinie genannten formellen Voraussetzungen entspricht.

4.3 Ein Antrag ist förderwürdig, wenn er die Vorgaben eines standardisierten Bewertungsverfahrens in Verbindung mit den Vorgaben zum jeweiligen Stichtag erfüllt.

Folgende Kriterien werden bewertet:

4.3.1 Ausrichtung am Arbeitsmarkt,

4.3.2 Qualität des Fachkonzepts,

4.3.3 Berücksichtigung der Querschnittsziele

— Gleichstellung von Frauen und Männern,

— Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung,

— Grundsätze „Gute Arbeit“.

Die Gewichtung und Erläuterung dieser Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ergibt sich aus **Anlage 1** i. V. m. den Vorgaben zum jeweiligen Antragsstichtag.

4.4 Eine Teilnahme von Betriebsinhaberinnen von Klein- und Kleinstunternehmen (unter 50 Beschäftigte) an Projekten für beschäftigte Frauen nach Nummer 2.1.3 ist zulässig.

4.5 Mit arbeitsmarktpolitischen Modellprojekten nach Nummer 2.1.4 sollen übertragbare Methoden oder Erkenntnisse gewonnen werden, um die Gleichstellung von Frauen im Arbeitsleben und/oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

Modellprojekte können wissenschaftlich begleitet werden. Die Ergebnisse eines Modellprojekts sollen vom Zuwendungsempfänger in Abstimmung mit dem programmverantwortlichen Ressort innerhalb der Projektlaufzeit in geeigneter Weise präsentiert werden. Die Förderung umfasst auch die wissenschaftliche Begleitung sowie die Abschlussveranstaltung. Als Modellprojekt können auch Studien und Handlungskonzepte gefördert werden, die der Vorbereitung eines Projekts dienen.

4.6 Bei erstmaliger Antragstellung nach dieser Richtlinie muss sich der Träger von der Bewilligungsstelle beraten lassen. Die Beratung steht darüber hinaus allen Trägern offen.

4.7 Die Laufzeit eines Projekts kann soweit konzeptionell erforderlich maximal 24 Monate betragen.

4.8 Maßnahmen nach

- 2.1.1 und 2.1.2 sind keine Beihilfen im Sinne des Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- 2.1.3 unterliegen der Ausnahmeregelung des Art. 31 Nr. 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Sofern Maßnahmen nach Nr. 2.1.4 gemäß ihrem Förderinhalt weder entsprechend Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 noch 2.1.3 bewertet werden können, ist die Beihilferelevanz gesondert zu prüfen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF- und/oder Landesmitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren Interventionssatz genehmigen.

5.3 Die Summe aller öffentlichen Zuwendungen für ein Projekt mit Beihilferelevanz ist durch die in der AGVO genannten Beihilfe-Intensitäten begrenzt (Artikel 31 Nr. 4 AGVO).

Projekte dürfen danach maximal 50 % öffentliche Zuwendungen (Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben) erhalten. Soweit die AGVO nicht einschlägig ist, werden die beihilferechtlichen Bestimmungen der De-minimis- Verordnung/DAWI-De-minimis-Verordnung geprüft.

5.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

5.4.1 Ausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,

- 5.4.2 Ausgaben für die Teilnehmenden (z. B. Unterhalt, Aufenthalts- und Fahrtkosten, Freistellung, Kinderbetreuung),
- 5.4.3 Ausgaben für Verbrauchsgüter und Abschreibungen, Miete und Leasing für Ausstattungsgegenstände,
- 5.4.4 Personal- und Sachausgaben für die Projektverwaltung (indirekte Ausgaben).

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien des in der **Anlage 2** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

5.5 Bei Projekten nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben (Nummer 5.4.4) in Höhe von 25 % der direkten Ausgaben ohne die Nummern 1.4 und 2 des Musterfinanzierungsplans berücksichtigt (Artikel 68 Abs.1 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

5.6 Darüber hinaus erfolgt entsprechend Artikel 67 Abs.1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderte Erlasse festgesetzt.

5.7 Während der Qualifizierung der Beschäftigten sind gezahlte Löhne und Gehälter (Freistellungsausgaben) neben Direktbeiträgen als private Ko-Finanzierung einsetzbar. Für teilnehmende Betriebsinhaberinnen ist eine Abrechnung von Freistellungsausgaben nicht zulässig. Die private Ko-Finanzierung erfolgt in diesen Fällen ausschließlich über einen finanziellen Direktbeitrag.

5.8 Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013):

- die Finanzierungskosten,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien sowie
- die Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) sowie „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

6.5 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

## **7. Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.



7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest- EFRE/ESF sowie den standardisierten Sachbericht Vordrucke vor.

7.4 Das programmverantwortliche Ressort legt in Abstimmung mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für Förderaufrufe fest und gibt diese mindestens drei Monate vor Projektbeginn auf den Internetseiten der Bewilligungsstelle ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bekannt. Für diese Stichtage bestimmt das programmverantwortliche Ressort jeweils inhaltliche Schwerpunkte im Rahmen der Nummern 2.1.1 bis 2.1.4.

Zuwendungen für Modellprojekte nach Nummer 2.1.4 können auch außerhalb der Stichtage beantragt und bewilligt werden.

7.5 Das Antragsverfahren wird von der Bewilligungsstelle durchgeführt. Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 11. 11. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Die Bezugserlasse zu b und c treten mit Ablauf des 10. 11. 2015 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)